

## BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

<input type="checkbox"/> <b>Beratungsfolge</b>	Sitzungstermin	TOP
Sozialausschuss	11.05.2023	
Kreisausschuss	16.05.2023	

### **Betreff:**

Festlegung der Voraussetzungen des Schlichtungsverfahrens gem. § 15 a des Zweiten Sozialgesetzbuches

### **Beschlussvorschlag:**

Die Besetzung der Schlichtungsstelle des Jobcenters des Landkreises Wittmund ab dem 01.07.2023 im Hinblick auf das durchzuführende Schlichtungsverfahren gem. § 15 a des Zweiten Sozialgesetzbuches erfolgt durch die Beauftragte für Chancengleichheit und die Controllerin des Jobcenters des Landkreises Wittmund.

### **Sachverhalt:**

Das Bürgergeld-Gesetz ist seit dem 01.01.2023 in Kraft, einige Regelungen werden erst zum 01.07.2023 verbindlich.

So ändert sich zum 01.07.2023 die bislang abzuschließende Eingliederungsvereinbarung zu einem Kooperationsplan, der mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zur Verbesserung ihrer Teilhabe einvernehmlich zu erstellen ist (§ 15 Zweites Sozialgesetzbuch SGB II).

Sofern diese Erstellung oder die Fortschreibung eines Kooperationsplanes aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem kommunalen Jobcenter und der leistungsberechtigten Person nicht möglich ist, soll gem. § 15 a SGB II auf Verlangen einer oder beider Seiten ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden. Das kommunale Jobcenter schafft die Voraussetzungen für einen Schlichtungsmechanismus unter Hinzuziehung einer bisher unbeteiligten und insofern nicht weisungsgebundenen Person innerhalb oder außerhalb der Dienststelle. Durch die Trägerversammlung ist dieses festzustellen.

Die Schlichtungsstelle soll den Beteiligten in den Fällen Lösungswege aufzeigen, in denen der angestrebte, kooperative und vertrauensvolle Austausch über die Integrationsstrategie aus unterschiedlichen Gründen nicht gelingt und kein Kooperationsplan geschlossen werden kann. Dabei entscheidet das Jobcenter über die Ausgestaltung des Schlichtungsverfahrens und organisiert die Besetzung der Schlichtungsstelle, das Gesetz gibt lediglich den Rahmen vor und ist bewusst sehr flexibel gehalten.

Das Schlichtungsverfahren ist ausschließlich auf den Kooperationsplan beschränkt und stellt kein zusätzliches formelles Verfahren dar. Für sämtliche Fragen/Unstimmigkeiten zur Leistungsgewährung, zur Mitwirkung und Rechtsfolgen bei fehlender Mitwirkung gilt weiterhin das bekannte reguläre Verwaltungsverfahren mit Widerspruch- und Klagemöglichkeiten.

Das Jobcenter des Landkreises Wittmund beabsichtigt, die Schlichtungsstelle durch Personal **innerhalb** der Dienststelle als eine mögliche Variante des Gesetzes zu besetzen. Denn internes Personal bringt den fachlich relevanten Hintergrund mit, um die Integrationsarbeit und den zu vereinbarenden Kooperationsplan bestmöglich zu verstehen. Um neben der Fachlichkeit die gebotene Neutralität sicherzustellen, muss die Schlichtungsstelle unvoreingenommen und unbeteiligt sein, ein vorheriges Einlesen in den Vorgang darf nicht stattfinden. Als internes und dennoch unbeteiligtes Personal des Jobcenters haben sich die Beauftragte für Chancengleichheit und die Controllerin bereit erklärt, die Aufgabe der Schlichtungsstelle zu übernehmen. Durch einen Pool von zwei Personen ist eine mögliche Vertretung gewährleistet..

Vorlage betrifft klimarelevante Maßnahmen: Ja  Nein X  
 Falls ja, in welcher Art: Siehe Anlage

Wittmund, den 26.04.2023

gez. *Lütke-meier, Claudia*

Abstimmungsergebnis:			
<b>Fraktion</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>Fachausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>Kreisausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>Kreistag</b>	Ja:	Nein:	Enth.:

**Anlagenverzeichnis:**